

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 19. März 2018
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.21

Ausgabenbewilligung Kantonsbeiträge Berner Design Stiftung; Verpflichtungskredit 2019–2022. Objektkredit

1 Gegenstand

Die Berner Design Stiftung bezweckt die Förderung der zeitgenössischen Gestaltung im Kanton Bern und die Betreuung der kantonalen Sammlung angewandte Kunst. Die Sammlung umfasst wertvolle Objekte bernischen Schaffens aus dem Zeitraum von 1869 bis heute. Der Kanton Bern hat im Rahmen der Stiftungserrichtung im Jahr 1995 seine Sammel- und Förderungstätigkeiten in diesem Bereich grösstenteils an die Stiftung überführt und unterstützt die Stiftung seither mit einem jährlichen Beitrag.



Das Kantonale Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG) sieht die Förderung von Gestaltung und Design im Kanton Bern vor. Die Erziehungsdirektion ist überzeugt, dass dieser Förderauftrag von der Berner Design Stiftung sehr kostengünstig und gleichzeitig auch wirksam erfüllt werden kann und eine Aufgabenübertragung das geeignete Fördermodell für die Sparte Gestaltung und Design darstellt.

Das Fördermodell mit der Berner Design Stiftung wurde im Rahmen des letztmaligen Grossratsgeschäfts für die Bewilligung der Ausgabe 2015–2018 eingehend geprüft. Das Modell hat sich seither weiter bewährt und die Zusammenarbeit mit der Stiftung ist positiv. Die Förderaufgaben sollen deshalb (abgesehen von wenigen definierten Ausnahmen) anschliessend an die Ausgabenbewilligung auch formell, wie es gemäss KKFG möglich ist, an die Stiftung übertragen werden. Da das Schaffen nicht nur gefördert, sondern auch präsentiert und vermittelt werden soll, werden auch diese Leistungen der Stiftung mit einem Beitrag unterstützt.

Die Abgeltung für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe beträgt CHF 210'000, für die Förderbeiträge an Dritte werden der Stiftung CHF 90'000 ausgerichtet und die weiteren Leistungen der Stiftung unterstützt der Kanton mit einem Beitrag von CHF 30'000. Der gesamte Kantonsbeitrag an die Stiftung beträgt in den Jahren 2019–2022 somit unverändert CHF 330'000. Ein Teil dieses Beitrags (CHF 120'000) kann mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds finanziert werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 4, Art. 5, Art. 7, Art. 12 Abs. 1, Art. 13, Art. 14 Abs. 2 Bst. b, Art. 15 Abs. 2 und 3, Art. 31, Art. 32 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

- Art. 2 und Art. 15 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 3 Abs. 2 und 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende neue Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Kantonsbeiträge 2019–2022: CHF 330'000 pro Jahr

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Rechnungsjahre 2019–2022: CHF 210'000 pro Jahr

Konto 363510

Produkt 8.11.9100 Kultur, Produkt Kulturförderung

Der Kredit ist im Aufgaben- und Finanzplan ab 2019 eingestellt.

Rechnungsjahre 2019–2022: CHF 120'000 pro Jahr

Konto 19062 – 1517 – 209100 (Kulturförderungsfonds)

Der Beitrag ist mit den jährlich in den Kulturförderungsfonds eingelegten Mitteln finanzierbar.

6 Bedingungen

Das Amt für Kultur bzw. die Erziehungsdirektion schliessen mit der Berner Design Stiftung einen Leistungsvertrag betreffend übertragene Aufgaben sowie einen Leistungsvertrag betreffend die übrigen unterstützten Leistungen für die Jahre 2019–2022 ab.

Bern, 19. März 2018

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zybach*

Der Generalsekretär: *Trees*

